

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Allgemeines

1.1

Die Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen in ihrer jeweils im Zeitpunkt des Angebots gültigen Fassung liegen allen unseren Angeboten, Lieferungen und Leistungen zugrunde, auch wenn bei weiteren Geschäftsbeziehungen eine Bezugnahme nicht mehr ausdrücklich erfolgen sollte. Ergänzend gelten unsere mit der zum jeweiligen Zeitpunkt des Angebots gültigen Preisliste bekannt gegebenen Sonderbedingungen, die Angaben unserer Serviceleistungen, sowie die Technischen Hinweise unserer einzelnen Produkte. Diese sind Grundlage unserer Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen und sind vom Besteller zu beachten. Im Falle von Widersprüchen zwischen den jeweiligen Sonderbedingungen mit Technischen Hinweisen und den Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen geht die speziellere Regelung in den jeweiligen Sonderbedingungen mit Technischen Hinweisen den allgemeinen Regelungen in den Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen vor. Einkaufsbedingungen des Bestellers wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Sie werden nur verbindlich, soweit sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt worden sind.

1.2

Besteller i.S.d. Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen sind ausschließlich Unternehmer. Unternehmer i.S.d. Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, mit denen in Geschäftsbeziehung getreten wird, die in Ausübung einer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handeln.

1.3

Bei allen Bauleistungen, einschließlich Montage, gilt die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB/Teile B und C) in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung, soweit der Auftrag durch einen im Baugewerbe tätigen Vertragspartner erteilt wird, und im Übrigen diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen.

1.4

Die in unseren Katalogen und Verkaufsunterlagen sowie – soweit nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet - im Internet enthaltenen Angebote sind stets freibleibend, d.h. nur als Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes zu verstehen. Erteilte Aufträge werden für uns erst durch schriftliche Auftragsbestätigung (in Schrift- oder Textform) verbindlich. Als Auftragsbestätigung gilt im Falle umgehender Auftragsausführung auch der Lieferschein bzw. die Warenrechnung.

1.5

Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen, rechtzeitigen und vollständigen Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nicht- oder Falschlieferung nicht von uns zu vertreten ist, insbesondere bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäftes mit unserem Zulieferer. Der Besteller wird über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich informiert. Die Gegenleistung wird unverzüglich zurückerstattet.

1.6

Soweit unsere Verkaufsangestellten oder Handelsvertreter mündliche Nebenabreden treffen oder Zusicherungen geben, die über den schriftlichen Vertrag hinausgehen, bedürfen diese stets der schriftlichen Bestätigung (in Schrift- oder Textform). Vorstehende Regelung gilt nicht für mündliche Erklärungen der Geschäftsleitung oder solcher Personen, die von uns unbeschränkt bevollmächtigt sind.

1.7

Gleiches gilt für Abänderungen oder Nebenabreden sowie für Leistungsdaten. Für die Geschäftsabwicklung ist der Inhalt der Bestätigung maßgeblich.

1.8

Wir sind berechtigt, die in unseren Angeboten angegebenen oder mit unserem Besteller vereinbarten Materialien unserer Leistungen ohne Zustimmung unseres Bestellers im Rahmen des Zumutbaren zu ändern, insbesondere sofern die Änderung zu keiner Änderung der Eigenschaften und der Funktionalitäten der bestellten Leistung führt.

1.9

An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, Plänen und anderen Unterlagen behalten wir uns Eigentums-, Urheber- sowie sonstige Schutzrechte vor; sie dürfen von Dritten nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zugänglich gemacht, bekannt gegeben, genutzt oder vervielfältigt werden und sind auf Verlangen an uns kostenlos zurückzusenden.

1.10

Als Beschaffenheit der Leistung gilt grundsätzlich nur unsere Produktbeschreibung. Unsere öffentlichen Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Leistung dar. Eine Garantievereinbarung für die Beschaffenheit oder Haltbarkeit, der von uns zu liefernden Leistung liegt nur vor, wenn sie ausdrücklich schriftlich vereinbart worden ist.

2. Lieferzeit und Lieferverpflichtung

2.1

Lieferungen erfolgen ab Werk

2.2

Wir sind in zumutbarem Umfang zu Teilleistungen/-lieferungen berechtigt.

2.3

Sofern nicht eine ausdrücklich als verbindlich bezeichnete Zusage unsererseits vorliegt, gilt eine Lieferfrist nur als annähernd vereinbart. Sie beginnt mit dem Tage der Klarstellung aller technischen und sonstigen Einzelheiten des Auftrages, der Beibringung etwa erforderlicher Unterlagen und der ggf. vereinbarten Anzahlung. Sie verlängert sich um den Zeitraum, in dem der Besteller mit seinen Vertragspflichten – innerhalb einer laufenden Geschäftsverbindung auch aus anderen Verträgen – in Verzug ist.

2.4

Rechtmäßige Arbeitskämpfe und alle Fälle höherer Gewalt, welche die Lieferfähigkeit beeinträchtigen, sei es bei uns, bei Zulieferern oder im Verkehrswesen, insbesondere unvorhersehbare Betriebsstörungen, unvorhersehbare technische Schwierigkeiten, Störungen in der Energie- und Rohstoffversorgung, Verkehrsunterbrechungen, hoheitliche Maßnahmen oder Krieg befreien uns für die Dauer der Auswirkung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit von der Lieferpflicht. Im Falle nachträglicher Unmöglichkeit tritt vollständige Befreiung ein. Bei Behinderung von mehr als 3 Monaten ist der Besteller nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten.

Folgende corona-bedingte Störungen gelten als höhere Gewalt:

- Verzögerungen bei Materiallieferungen infolge gestörter oder unterbrochener Lieferketten bei uns oder unseren Zulieferern.
- Beeinträchtigungen infolge staatlicher Anordnungen, die sich direkt auf unsere Werke oder die unserer Zulieferer beziehen (insbesondere Stilllegungen)
- Beeinträchtigung der rechtzeitigen Leistung/Lieferung infolge von staatlichen Anordnungen, die sich auf den Personaleinsatz auswirken können (insbesondere behördlicher Betriebsstillegungen, Quarantäneanordnungen oder weitergehende Anordnungen wie Ausgangssperren etc.)

2.5

Wir haften hinsichtlich rechtzeitiger Lieferungen nur für eigenes Verschulden und das unserer Erfüllungsgewerkschaften. Für das Verschulden unserer Zulieferer haben wir nicht einzustehen. Wir verpflichten uns jedoch, auf Verlangen des Bestellers eventuelle Ersatzansprüche gegen den Zulieferer an den Besteller abzutreten.

2.6

Unbeschadet anderweitiger Rechte können wir von dem Vertrag zurücktreten oder den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen, wenn nach Vertragsschluss begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Bestellers entstehen, insbesondere der Besteller nach Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung eine fällige Forderung nicht bezahlt, über sein Vermögen die Eröffnung des Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren beantragt wird, sowie bei Scheck- und Wechselprotest und Zahlungseinstellung.

2.7

Der Besteller kommt in Annahmeverzug und wird gegenüber uns schadenersatzpflichtig, wenn er die Lieferung nicht abnimmt oder sonst wie eine Mitwirkungshandlung unterlässt.

2.8

Ist die Lieferung auf Abruf vereinbart, ist der Besteller verpflichtet, innerhalb einer angemessenen Zeit die Lieferung abzurufen. Nicht mehr angemessen ist die Zeit, wenn zwischen dem voraussichtlichen Liefertermin und dem Abruf mehr als 15 Kalendertage liegen.

2.9

Erfolgt der Abruf nicht spätestens 15 Kalendertage nach dem vereinbarten (voraussichtlichen) Liefertermin, sind wir berechtigt, die Ware auf Kosten und Gefahr des Bestellers einzulagern. Die Ware gilt dann als abgerufen und geliefert. Der Besteller ist dann zur unverzüglichen Zahlung verpflichtet. Ab dem 15. Kalendertag fallen pro angefangene Woche je eingesetztem Ladungsträger EURO 50,00 netto für Lager- und Gestellbereitstellkosten an – siehe unsere Serviceleistungen.

3. Preise

3.1

Es gelten die in der Auftragsbestätigung genannten Preise ab Werk, zzgl. Verpackung, zzgl. Fracht- und sonstiger Versandkosten, sowie zzgl. der jeweilig zum Zeitpunkt geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.

3.2

Wird der in der Auftragsbestätigung in Aussicht genommene Liefertermin aus Gründen überschritten, die in den Verantwortungsbereich des Bestellers fallen, so kann bei einer Änderung der Kostenfaktoren (zwischenzeitlicher Kostenanstieg) der Preis entsprechend angepasst werden.

4. Versand – Gefahrübergang – Verpackung

4.1

Der Versand der Leistung erfolgt auf Kosten des Bestellers, soweit nichts Anderes schriftlich (in Schrift- oder Textform) geregelt ist.

4.2

Die Gefahr des Verlustes und/oder Verschlechterung der Leistung geht mit der Übergabe am Erfüllungsort, bei Verkauf mit der Übergabe der Leistung (wobei der Beginn des Verladevorgangs maßgeblich ist) an den Spediteur, den Frachtführer, oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt, auf den Besteller über. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Besteller im Verzug der Annahme ist.

4.3

Bei Anlieferung unserer Leistung durch in unserem Auftrag fahrenden Fahrzeuge geht die Gefahr mit der Übergabe am Bestimmungsort auf den Besteller über.

4.4

Eine evtl. Übernahme von Versicherungen gegen Bruch- und Transportrisiken erfolgt auf Wunsch und auf Kosten des Bestellers und bestimmt sich ergänzend nach den jeweiligen Sonderbedingungen der einzelnen Produkte.

4.5

Wird der Versand auf Wunsch oder aus Verschulden des Bestellers verzögert, so wird die Leistung auf Kosten und Gefahr des Bestellers eingelagert. In diesem Fall steht die Anzeige der Versandbereitschaft dem Versand gleich. Mit Einlagerung wird die Warenrechnung sofort fällig. Des Weiteren fallen ab dem 7. Kalendertag pro angefangene Woche und je eingesetztem Ladungsträger EURO 50,00 netto für Lager- und Gestellbereitstellungskosten an – siehe unsere Serviceleistungen.

4.6

Mehrwegverpackungsmittel und Glastransportgestelle, sofern diese nicht als Einwegverpackungsmittel bzw. Einweggestell gesondert gegen Berechnung bereitgestellt werden, stehen in unserem Eigentum. Diese werden dem Besteller nur leihweise, mit einem fälligen Mietzins bei Verlust, und nur mit einer beschränkten Zeitfrist, bereitgestellt.

Unser Lieferschein gilt als Nachweis für den Empfang unserer Mehrwegverpackungsmittel. Für Schäden an diesen haftet der Besteller, es sei denn, dass er nachweist, dass Schäden bei Anlieferung bereits vorhanden waren.

Die Mehrwegverpackungsmittel sind spätestens 30 Kalendertage nach Anlieferung uns mittels Rückgabe-formular zur Abholung zu melden. Die Bereitstellung der Mehrwegverpackungsmittel hat ab Bordsteinkante zu erfolgen.

Verzögert sich die Rückgabe aus Gründen, die im Einflussbereich des Bestellers liegen, über den 30. Kalendertag hinaus, berechnen wir ab dem 31. Kalendertag einen Mietzins in Höhe von EURO 3,50 je Kalendertag und je Mehrwegverpackungsmittel. Der maximale Rechnungsbetrag entspricht dem Restwert des jeweilig eingesetzten Mehrwegverpackungsmittel zum Zeitpunkt der Ausleihe – siehe unsere Serviceleistungen.

4.7

Es ist alleinige Aufgabe und Verpflichtung des Bestellers, für geeignete Abladevorrichtungen zu sorgen und die erforderlichen Arbeitskräfte beim Abladen zu stellen.

4.8

Wünscht der Besteller Hilfestellung beim Abladen (einschließlich Abladevorrichtung), so wird dieser nach Aufwand zusätzlich berechnet - siehe unsere Serviceleistungen. Die Mitwirkung bei diesen Leistungen bedeutet jedoch keine Übernahme etwaiger Haftung oder Gefahrübertragung.

5. Eigentumsvorbehalt

5.1

Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Leistung vor, bis sämtliche Forderungen aus der Geschäftsverbindung beglichen sind. Dies gilt auch, wenn einzelne oder sämtliche Beträge in eine laufende Rechnung aufgenommen und der Saldo gezogen und anerkannt ist. Als Zahlung gilt der Eingang des Gegenwertes bei uns.

5.2

Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers – insbesondere bei Zahlungsverzug – sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Leistung herauszufordern, sie zu diesem Zweck zu kennzeichnen und das Betriebsgrundstück zu betreten.

5.3

Eine etwaige Be- und Verarbeitung der Leistung nimmt der Besteller für uns vor, ohne dass für uns hieraus Verpflichtungen entstehen. Das Anwartschaftsrecht an der Kaufsache setzt sich an der umgebildeten Sache fort. Bei Verarbeitung oder Verbindung mit fremden, uns nicht gehörigen Sachen, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu den übrigen Sachen zum Zeitpunkt der Verarbeitung. Erwirbt der Besteller das Alleineigentum nach § 947 Abs. 2 BGB, so sind sich die Vertragspartner darüber einig, dass der Besteller uns in

vorstehend bezeichnetem Verhältnis Miteigentum an der neuen Sache einräumt. Die neue Sache, die der Besteller unentgeltlich für uns verwahrt, ist Vorbehaltsware im Sinne dieser Bestimmung.

5.4

Wird die Vorbehaltsware veräußert oder verbaut, d.h. zur Erfüllung eines Werk- oder Werklieferungsvertrages verwendet, so tritt der Besteller die dadurch entstandenen Kaufpreis- oder Werklohnforderungen in Höhe des Rechnungswertes der gelieferten Ware bereits jetzt an uns ab, und zwar gleichgültig, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Bearbeitung, ob sie allein oder zusammen mit fremden Sachen oder ob sie an einen oder mehrere Abnehmer abgegeben wird.

5.5

Nebenforderungen, die mit der Vorbehaltsware in Zusammenhang stehen - insbesondere Versicherungs-forderungen - werden in gleichem Umfang mit abgetreten. Wir nehmen die Abtretung an. Die Vorbehaltsware darf nur im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weitergegeben werden. Anderweitige Verfügungen – insbesondere Verpfändungen oder Sicherungs-übereignungen – sind nicht gestattet.

5.6

Der Besteller bleibt zur Einziehung der abgetretenen Forderungen ermächtigt. Die Einziehungsermächtigung erlischt, wenn der Besteller in Zahlungsverzug oder sonst wie in Vermögensverfall gerät.

5.7

Übersteigt der realisierbare Wert der für uns bestehenden Sicherheit die Forderungen insgesamt um mehr als 20 %, so geben wir auf Verlangen des Bestellers nach unserer Wahl die überschüssigen Sicherheiten frei.

6. Mängelansprüche und Haftung

6.1

Es gilt § 377 HGB mit der Maßgabe, dass die Untersuchungspflicht sich insbesondere auch auf Feuchtigkeitserscheinungen erstreckt und offensichtliche Fehler unverzüglich und / oder erkennbare Fehler spätestens binnen 8 Kalendertagen ab Empfang der Leistung, und zwar vor Be-/Verarbeitung oder Verbindung, schriftlich und spezifiziert anzuzeigen sind; andernfalls sind Mängelansprüche ausgeschlossen. War ein Mangel für den Besteller bereits zu einem früheren Zeitpunkt erkennbar, ist dieser für den Beginn der Rügefrist maßgeblich. Abweichungen, insbesondere bei Maßen, Inhalten, Dicken, Gewichten oder Farbtönen, die sich im Rahmen branchen-/ handelsüblicher Toleranzen bewegen, sowie unerhebliche Minderungen des Wertes oder der Tauglichkeit der Leistung berechtigen nicht zu Rüge. Gleiches gilt für Mängel jedweder Art bei gebrauchter oder als deklassiert vereinbarter Leistung.

6.2

Der Besteller hat uns die beanstandete Leistung unverzüglich zur Überprüfung zur Verfügung zu stellen.

6.3

Bei berechtigten Beanstandungen wird Nachbesserung geleistet, Ersatz geliefert, oder eine angemessene Vergütung gewährt. Wir sind berechtigt, die Ersatzlieferung von der unverzüglichen Herausgabe der beanstandeten Ware abhängig zu machen. Wir behalten uns ausdrücklich vor, die reklamierten Scheiben überprüfen zu lassen. Ersatzlieferungen erfolgen gegen Berechnung. Wird die Beanstandung nach Prüfung anerkannt, erfolgt die Gutschrift. Schlägt die Nachlieferung wegen Unmöglichkeit fehl, wird diese verweigert oder schuldhaft verzögert, oder misslingt die Nacharbeit mindestens zweimal, tritt das Recht zur Rückgängigmachung des Vertrages oder der Herabsetzung der Vergütung ein. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Besteller jedoch kein Rücktrittsrecht zu.

6.4

Die Verjährungsfrist für Rechte des Bestellers bei Mängeln beträgt ein Jahr ab Ablieferung/Abnahme, so-wieit uns der Besteller den Mangel rechtzeitig angezeigt hat (Ziff. 6.1). Dies gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke u. Sachen für Bauwerke), 479 (Rückgriffsanspruch) und 634a Abs. 1 Nr. 2 (Baumängel) BGB längere Fristen vorschreibt.

6.5

Veröffentlichte Funktionsdaten entsprechen den jeweils gültigen Normen und den darin festgelegten Messbedingungen. Beim Einbau der Gläser sind Abweichungen von den angegebenen Werten möglich. Diese können nicht Gegenstand einer Anspruchstellung sein.

6.6

Wir übernehmen keine Mängelhaftung für Schäden, die auf eine ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung zurückzuführen sind, oder aus einer fehlerhaften, nicht von uns vorgenommenen Montage, Inbetriebsetzung, Veränderung, Reparatur, nachlässigen Behandlung, oder einer natürlichen Abnutzung resultieren.

6.7

Soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt, kann der Besteller neben seinem Anspruch auf Nachbesserung, Ersatzlieferung oder Rücktritt keine weitergehenden Mängelansprüche uns gegenüber geltend machen. Wir haften deshalb nicht für Schäden, die nicht an der Leistung selbst entstanden sind. Insbesondere haften wir nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Bestellers. Erforderlich im Sinne des § 439 Abs. 3 BGB sind nur solche Aus- und Einbaukosten, die den Aus- und Einbau identischer Leistungen betreffen, auf Grundlage marktüblicher Konditionen entstanden sind und uns durch Belege in Textform nachgewiesen werden. Ein Vorschussanspruch des Bestellers für Aus- und Einbaukosten ist ausgeschlossen.

6.8

Vorstehende Haftungsfreizeichnung gilt nicht, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit – auch eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen – beruht.

6.9

Sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragsverletzung, oder eine „Kardinalspflicht“ verletzt haben, ist die Haftung auf den vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden begrenzt. Im Übrigen ist sie gemäß Ziff. 6.7 ausgeschlossen.

6.10

Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz, als in den vorstehenden Absätzen vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruches – ausgeschlossen.

6.11

Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen nicht Ansprüche des Bestellers aus Produkthaftung, sowie uns zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden, oder bei Verlust des Lebens des Bestellers.

6.12

Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

7. Zahlungsbedingungen

7.1

Unsere Rechnungen sind grundsätzlich am Tag der Ausstellung sofort und ohne Abzüge fällig.

Vom Besteller übertragene Sicherheitsrechte und erfüllungshalber erbrachte Leistungen berühren die Fälligkeit unserer Forderungen nicht. Wir sind nicht verpflichtet, uns aus den Sicherheitsrechten oder erfüllungshalber erbrachten Leistungen vorab zu befriedigen, bevor wir die Erfüllung unserer Forderung vom Besteller verlangen.

7.2

Ab Fälligkeit gemäß Ziffer 7.1 zahlt der Besteller Fälligkeitszinsen in Höhe von 5% über Basiszinssatz. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Verzugsregelungen. Der Besteller schuldet Zinsen in gesetzlicher Höhe und die Erstattung eines etwaigen darüberhinausgehenden Schadens, sofern nicht die Leistung infolge eines Umstandes unterbleibt, die er nicht zu vertreten hat.

7.3

Wir behalten uns die Annahme von Akzepten und Kundenwechseln für jeden Einzelfall vor. Wechsel und Schecks werden grundsätzlich nur erfüllungshalber angenommen. Die Forderung gilt erst nach unwiderruflicher Einlösung oder erst nach vorbehaltloser Gutschrift der Zahlung als erfüllt. Diskontspesen und sonstige Kosten werden dem Besteller angelastet. Bei Zahlung durch Bank- oder Postschecküberweisung gilt die Zahlung mit der vorbehaltlosen Gutschrift auf unserem Konto als erfolgt.

7.4

Der Besteller kann nur aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht ausüben, soweit seine Gegenforderung ausdrücklich anerkannt, unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

7.5

Bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen sowie bei Umständen, welche die Zahlungsfähigkeit des Bestellers begründet in Frage stellen, sind wir berechtigt eine sofortige Barzahlung aller Lieferungen einzufordern. Eine in der Hereinnahme von Wechseln etwa liegende Stundung wird hinfällig. Der Besteller ist verpflichtet, gegen Rückgabe des Wechsels in bar zu bezahlen. Wir können in diesen Fällen vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz verlangen. Schadensersatzansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen.

7.6

Abschlagszahlungen können wir in angemessenen Zeitabständen oder für Teillieferungen in Rechnung stellen.

8. Abmessungen und Festlegung der Glasdicken

Die in den Technischen Informationen angegebenen Maßabstufungen und Glasdicken sind nicht übertragbar auf die Anwendung der Produkte.

Glasdickenbestimmungen und statische Nachweise müssen entsprechend den Vorschriften durchgeführt werden.

Die bei Anwendungen im Hochbau erforderlichen Glasdicken richten sich nach den statischen Erfordernissen.

Im Übrigen gelten die technischen Daten in unseren Technischen Informationsblättern.

Weitere Detailinformationen ergeben sich aus dem jeweils gültigen GlasHandbuch des Flachglas MarkenKreis.

9. Sonderbedingungen

Ergänzend gelten die mit der Preisliste abgegebenen Sonderbedingungen der einzelnen Produktbereiche, sowie die Sonderbedingungen für die Fahrzeugverglasung (FFV). Soweit der Besteller eine ungenügende Kenntnis von diesen Technischen Verkaufsbedingungen hat, obliegt es ihm, entsprechende Informationen anzufordern.

10. Erfüllungsort, Gerichtsstand, sonstige Vereinbarungen

Erfüllungsort für alle Leistungen/Lieferungen und Zahlungen ist Wernberg-Köblitz.

Ausschließlicher - auch internationaler - Gerichtsstand für alle Klagen aus dem Vertrag ist Amberg. Dies gilt auch für Klagen aus internationalen Distanzverträgen, bei grenzüberschreitenden Lieferungen sowie für Scheck- und Wechselklagen.

Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt für alle Verträge ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts, internationalen Einheitsrechts und insbesondere des UN-Kaufrechts (CISG).

11. Vertragsergänzungen

ESG Spontanbruch

Bei ESG kann es durch Nickelsulfid-Einschlüsse zu Spontansprüngen kommen. Durch einen Heißlagerungstest kann dieses Risiko deutlich reduziert werden. Aber auch mit den modernsten Tests (ESG-HF) ist es heute leider noch nicht möglich, derartige Scheiben zu 100 % auszusortieren, so dass ein nicht vermeidbares Restrisiko verbleibt. Sollten Brüche auftreten, so stellen diese keinen Reklamationsgrund dar. Jegliche Ansprüche sind ausgeschlossen.

Produkte aus Einscheiben-Sicherheitsglas können spontan brechen und in einzelnen oder zusammenhängenden Bruchstücken herunterfallen. Der Anwender/Planer hat im Einzelfall zu entscheiden, ob diese Produkte für den vorgesehenen Anwendungsfall geeignet sind.

Unterschiedliche Beschichtungspositionen

Bei der Kombination von Isoliergläsern mit unterschiedlichen Beschichtungspositionen kann es zu geringfügigen Abweichungen in der Durch- und Ansicht kommen.

Mindestrechnungsbetrag

Es wird pro Auftrag Mindestwert in Höhe von EURO 50,00 netto, inklusive Verpackungs- und Versandkosten, inklusive des jeweils gültigen Energie- und Mautzuschlag zzgl. Umsatzsteuer berechnet.

Oberflächenberechnung

Bei Modellscheiben wird das systemtechnisch ermittelt umschriebene Rechteck zugrunde gelegt. Bei Strukturgläsern ist, um einen gewünschten Strukturverlauf ausführen zu können, gegebenenfalls ein größeres umschreibendes Rechteck erforderlich. Die Rundung erfolgt bei Monoglas 1:1 (aufgerundet auf volle Zentimeter) und bei Isolierglas 3:3 (aufgerundet auf volle Zentimeter). Bei Isolierglas wird eine Mindestkantenlänge von 30 cm zu Grunde gelegt.

Glasbemessungsnorm DIN 18008

Mit Einführung der DIN 18008 dürfen gemäß Landesbauordnung (LBO) des jeweiligen Bundeslandes ältere Regelungen nicht mehr zur Bemessung und zum Nachweis der Verwendbarkeit von Glas herangezogen werden. Diese haben stets nach Stand der zum Zeitpunkt der Bauabnahme geltenden Glasbemessung nach DIN 18008 zu erfolgen.

Es ist zu beachten, dass sich anhand des Sicherheitskonzeptes der DIN 18008 Änderungen bei den nachweisbaren Glasaufbauten und -formaten ergeben können. Insbesondere 3-fach Isoliergläser aus Floatglas oder VSG/Float mit kurzen

Kanten kleiner ca. 1,0 m, die nicht unter die Nachweiserleichterung DIN 18008-2 Abs. 7.5 fallen, können oftmals nur nachgewiesen werden, wenn die rechnerisch überlasteten Gläser durch thermisch vorgespannte Gläser ESG-HF, VSG/TVG oder VSG/ESG-HF ersetzt werden.

Verantwortlich für die Glasbemessung und die Erbringung der nach LBO vorgeschriebenen bautechnischen Nachweise ist derjenige, der hierfür ein Angebot abgegeben und den Zuschlag erhalten hat. Glasdickenempfehlungen von Isolierglasherstellern sind keine bautechnischen Nachweise, sondern unverbindliche Vordimensionierungen, die kein Ersatz für die nach LBO vorgeschriebenen bautechnischen Nachweise sind. Diese dürfen i.d.R. nur von bauvorlage- bzw. nachweisberechtigten Fachplanern erstellt werden (vgl. §§ 65-66 Musterbauordnung/MBO)

Unsere Angebote beziehen sich daher auf die kundenseits angegebenen Glasaufbauten, bzw. wenn kein Glasaufbau angegeben ist, auf einen Standardaufbau ohne Berücksichtigung der jeweiligen Anwendung. Bautechnische Nachweise sind in unseren Angeboten nicht enthalten.

Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine andere Bestimmung zu ersetzen, die ihrem Sinn in rechtlicher und wirtschaftlicher Beziehung am nächsten kommt.

12. Hinweise zur Datenverarbeitung

Mit diesen Datenschutzhinweisen informiert Sie die FLACHGLAS Wernberg GmbH (nachfolgend „FGW“) über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten durch FGW und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte.

Diese Datenschutzhinweise gelten für Kunden, Lieferanten und andere Betroffene (z.B. deren Mitarbeiter, sonstige Beauftragte/Bevollmächtigte). Wenn der Betroffene nicht zugleich Kunde oder Lieferant ist, wird der Kunde bzw. Lieferant diese Datenschutzhinweise an den Betroffenen weitergeben.

1. Name und Kontaktdaten des für die Verarbeitung Verantwortlichen sowie des betrieblichen Datenschutzbeauftragten

Diese Datenschutzhinweise gelten für die Datenverarbeitung durch:

Verantwortlicher:

FLACHGLAS Wernberg GmbH

Nürnberger Straße 140, 92533 Wernberg-Köblitz

Email: info@flachglas.de

Telefon: +49 (0) 9604 48-0

Fax: +49 (0) 9604 48-378

Der betriebliche Datenschutzbeauftragte von FGW ist unter info@flachglas.de oder o.g. Anschrift, erreichbar.

2. Verarbeitung personenbezogener Daten, Art und Zweck, deren Verwendung sowie Dauer der Speicherung

Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt im Einklang mit den Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).

Im Rahmen der Anbahnung, Eingehung, Bearbeitung und Abwicklung des Vertragsverhältnisses und/oder der sonstigen Zusammenarbeit, verarbeiten wir folgende Informationen:

- Anrede, Vorname, Nachname, akademischer Titel
- E-Mail-Adressen
- Anschrift
- Funktion im Unternehmen
- Wenn Leistungen persönlich erbracht werden, auftragsbezogene Daten

Die Verarbeitung dieser Daten erfolgt zu den folgenden Zwecken:

- Ihre Identifikation;
- Durchführung unseres Vertragsverhältnisses;
- Korrespondenzen und Kommunikation mit Ihnen;
- Rechnungsstellung;
- Bonitätsprüfung;
- Abwicklung evtl. vorliegender Ansprüche sowie Geltendmachung etwaiger Ansprüche

Zudem verarbeiten wir – soweit im Rahmen des Vertragsverhältnisses und/ oder der sonstigen Zusammenarbeit erforderlich – personenbezogene Daten, die wir aus öffentlich zugänglichen Quellen (z.B. öffentliche Register, Presse, Internet) zulässigerweise gewinnen oder die von sonstigen Dritten (z.B. einer Kreditauskunftei) berechtigt übermittelt werden.

Die Datenverarbeitung erfolgt auf Ihre Anfrage oder unsere Anfrage hin und ist nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b DSGVO zu den genannten Zwecken für vorvertragliche Maßnahmen, die angemessene Durchführung des Vertragsverhältnisses, für die beidseitige Erfüllung von Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnisses sowie die Beendigung des Vertragsverhältnisses erforderlich. Darüber hinaus verarbeiten wir personenbezogene Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen (z.B. handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten) nach Art. 6 Abs. 1 S.1 lit. c DSGVO. Schließlich verarbeiten wir die Daten aufgrund des berechtigten Interesses an der Geltendmachung oder der Abwehr möglicher wechselseitiger Ansprüche, welche das Interesse an der Nichtverarbeitung überwiegt (Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO.

Die für den Auftrag von uns erhobenen personenbezogenen Daten werden bis zum Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht (6 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Vertragsverhältnis beendet wurde) gespeichert und danach gelöscht, es sei denn, dass wir nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. c DSGVO aufgrund von steuer- und handelsrechtlichen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten (z.B. aus HGB; StGB; AO oder GwG) zu einer längeren Speicherung verpflichtet sind oder Sie in eine darüberhinausgehende Speicherung nach Art. 6 Abs. 1 S.1 lit. a DSGVO eingewilligt haben.

3. Weitergabe von Daten an Dritte

Innerhalb von FGW erhalten diejenigen Stellen Zugriff auf personenbezogene Daten, die diese zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten brauchen. Soweit diese gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b DSGVO für die Anbahnung, Eingehung, Bearbeitung und Abwicklung von Vertragsverhältnissen und/ oder für die sonstige Zusammenarbeit erforderlich ist, werden Ihre personenbezogenen Daten an Dritte weitergegeben. Hierzu gehört insbesondere die Weitergabe an Unternehmen der Flachglas Gruppe (dies sind alle gem. §§ 15 AktG mit der FGW verbundenen Unternehmen), Unterauftragnehmer, Kooperationspartner und deren Vertreter, Rechtsanwälte und Steuerberater, Gerichte und andere öffentliche Behörden sowie Übersetzer zum Zwecke der Korrespondenz und zur Geltendmachung von Ansprüchen und/ oder für die Verteidigung von Rechten sowie an IT-Dienstleister, die wir im Rahmen von Auftragsverarbeitung heranziehen. Die weitergegebenen Daten dürfen von dem Dritten ausschließlich zu den genannten Zwecken verwendet werden. Eine Übermittlung Ihrer persönlichen Daten an Dritte zu anderen als den oben aufgeführten Zwecken findet nicht statt. Es erfolgt keine Datenverarbeitung außerhalb der Europäischen Union.

4. Betroffenenrechte

Sie haben folgende Rechte:

- gemäß Art. 15 DSGVO Auskunft über Ihre von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten zu verlangen. Insbesondere können Sie Auskunft über die Verarbeitungszwecke, die Kategorie der personenbezogenen Daten, die Kategorien von Empfängern, gegenüber denen Ihre Daten offengelegt wurden oder werden, die geplante Speicherdauer, das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung oder Widerspruch, das Bestehen eines Beschwerderechts, die Herkunft Ihrer Daten, sofern diese nicht bei uns erhoben wurden, sowie über das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling und ggf. aussagekräftige Informationen zu deren Einzelheiten verlangen;
- gemäß Art. 16 DSGVO unverzüglich die Berichtigung unrichtiger oder die Vervollständigung Ihrer bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen;
- gemäß Art. 17 DSGVO die Löschung Ihrer bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen, soweit nicht die Verarbeitung zur Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, aus Gründen des öffentlichen Interesses oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechten und/ oder Ansprüchen erforderlich ist;
- gemäß Art. 18 DSGVO die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen, soweit die Richtigkeit der Daten von Ihnen bestritten wird, die Verarbeitung unrechtmäßig ist, Sie aber deren Löschung ablehnen und wir die Daten nicht mehr benötigen, Sie jedoch dieser zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen oder Sie gemäß Art. 21 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt haben;
- gemäß Art. 20 DSGVO Ihre personenbezogenen Daten, die Sie uns bereitgestellt haben, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten oder die Übermittlung an einen anderen Verantwortlichen zu verlangen und
- gemäß Art. 77 DSGVO sich bei einer Aufsichtsbehörde zu beschweren. In der Regel können Sie sich hierfür an die Aufsichtsbehörde Ihres üblichen Aufenthaltsortes oder Arbeitsplatzes oder unseres Geschäftssitzes wenden.

5. Widerspruchsrecht

Sofern Ihre personenbezogenen Daten auf Grundlage von berechtigten Interessen gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DSGVO verarbeitet werden, haben Sie das Recht, gemäß Art. 21 DSGVO jederzeit Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten einzulegen, soweit dafür Gründe vorliegen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben.

Möchten Sie von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen, genügt eine formfreie Erklärung an FGW, gerne auch per E-Mail an info@flachglas.de.

© 04/2020 FLACHGLAS Wernberg GmbH